

## GEMEINDEAMT ROPPEN BEZIRK IMST - TIROL

A-6426 ROPPEN • MAIRHOF 33 • TELEFON 0 54 17/52 10 • FAX 52 10 15

Bürgermeister 

52 10 12 • KASSA 

52 10 13 • e-mail roppen@tirol.com

Roppen, am 28.11.2016

# Auszug aus dem SITZUNGSPROTOKOLL

### der Gemeinderatssitzung vom 28. November 2016

#### Anwesend:

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), GR Mayr Brigitte, GV Walser Günther, GR Schöpf Johanna, GR Pfausler Dominik, Vbgm. Neururer Günter, GV Hörburger Peter, GR Larcher Mari, GR Ing. Röck Burkhard, GR Ennemoser Martin, GV Mag. Baumann Joachim, GR Gstrein Barbara und GR Raggl Patrick

Schriftführer: Röck Harald

1 Zuhörer

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22:45 Uhr

#### Zu Pkt. 1) Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2017

#### Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in der Sitzung vom 28.11.2016 einstimmig beschlossen, ab 1. Jänner 2017 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben.

Die vorgenommenen Erhöhungen für 2017 wurden auf Basis der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der letzten Haushaltsjahre errechnet.

1) Grundsteuer A von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit .. des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007 idF. BGBl.Nr. 73/2010

500 v.H.

500 v.H.

3)	Kommunalsteuer nach der Summe der Arbeitslöhne mit			
4)	2008 – FAG 2008, BGBI.N	näß § 15 (3) Z.1 des Finanzausgleichsgesetztes Nr. 103/2007 idF. BGBI.Nr. 73/2010 in Iler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBI.Nr. /2001		
	haltenen Vergnügungen	n §1 des Vergnügungssteuergesetzes festge- als Pauschsteuer eingehoben. Diese ist gem. ff. des Vergnügungssteuergesetzes einzuheben		
5)	<u>Die Hundesteuer</u> wird nach der Hundesteuerordnung vom 2.12.83			
	eingehoben. Die Steuer w beträgt ohne Rücksicht au	€ 49,00		
		Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde, für jeden zweiten oder weiteren Hund auf	€ 65,00	
		Tiroler Hundesteuergesetz als Wachhunde oder es oder Erwerbes gehalten werden	€ 45,00	
6)	) <u>Waldumlage</u> im Sinne der Tiroler Waldordnung gemäß, LGBI.Nr. 55/2005 - wie folgt:			
	Die Kostenbeteiligung der Waldeigentümer wird wie folgt festgesetzt: <u>Wirtschaftswald</u> des Forstaufsichtsgebietes Roppen mit  und für den <u>Schutzwald im Ertrag</u> mit  Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde gelegt werden darf, wird bis 1.4. eines jeden Jahres durch den Gemeinderat festgelegt. Für die Vorschreibung und Einbringung finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung.			
7)		Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebühren- oppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung:		
	Trink- und Nutzwasser	je m³	€ 0,90	
	Anschlussgebühr	je m³ bzw. m² der Bemessungsgrundlage Unter € 700, keine Ratenzahlung !!	€ 3,20	
	Grundgebühr	pro Wasserzähler	€ 5,00	
	Zählermiete	Wasserzähler mit 3 m³	€ 6,00	
		Wasserzähler mit 7 m³ Wasserzähler über 7 m³	€ 8,00 € 24,00	
8)	Erschließungskostenbeitr		.,	
Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungs-				
	_	§ 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungs-		
	shashangasatasa LCDI Na EQ/2011 sin sahahar			

abgabengesetzes, LGBI.Nr. 58/2011 eingehoben.

Mit Verordnung der Landesreg. vom 16.12.2014, LGBI. 184/2014 wurde der

Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit € 165,-- festgesetzt.

Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit	
des Erschließungskostenfaktors von € 165, (= € 4,455 pro m³ und m²)	2,7 v.H.
nach § 19 der TBO für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.	

9) <u>Abfallgebühr</u> nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 28.11.2011 in der geltenden Fassung

1. Grundgebühr - folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze

)	Haushalte - nach Personen pro Jahr	
	1 Person	€ 23,00
	2 Personen	€ 30,00
	3 Personen	€ 40,00
	4 Personen	€ 49,00
	5 Personen und mehr	£ 57.00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) <u>pro Gewerbebetrieb</u>

1 - 5 Beschäftigte jährlich	€ 111,00
6 - 15 Beschäftigte jährlich	€ 200,00
16 - 25 Beschäftigte jährlich	€ 296,00
26 – 50 Beschäftigte jährlich	€ 414,00
über 50 Beschäftigte jährlich	€ 764,00

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe (auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.) pro Gästenächtigung jährlich

€ 0,24

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen.

c) <u>Besitzer von Wochenendhäusern</u> / Pauschal jährlich

€ 100,00

 Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr und Biomüllgebühr. Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, wobei pro Quartal eine Mindestentleerung vorgeschrieben bzw. verrechnet wird:

a) Restmüllgebühr

120 l Mülltonne / p	ro Entleerung	€ 5,40
240 l Mülltonne / p	ro Entleerung	€ 10,50
Müllgroßbehälter	600 l / pro Entleerung	€ 25,20
	800 l / pro Entleerung	€ 34,60
	1100 l / pro Entleerung	€ 47,60

		b) <u>Biomüllgebühr - Für die Biomüllentsorgung gelten pro</u> angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage	
		Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe	€ 85,00
		bei einem 120 l Container jhl. bei einem 240 l Container jhl.	€ 168,00
		Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.	€ 236,00 € 85,00
		c) Sperrmüllgebühr	,
		Am Recyclinghof kann jährlich eine Freimenge von 200 kg je Haushalt entsorgt werden - Gebühr pro weiterem Kilogramm	€ 0,25
	10) <u>Kanalgebühren</u> nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung		
	1. Kanalanschlussgebühr		
		Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m³ Baumasse	€ 5,70
÷		2. Kanalgebühr	
		Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler	
•		gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.	6 2 25
	Die Kanalgebühr beträgt pro m³ Frischwasser		€ 2,25
	11)	Kindergarten und Kinderkrippe für das 1. Kind monatlich (bis 4 Jahre)	
		für jedes weiter Kind monatlich (bis 4 Jahre)	€ 16,00 € 8,00
		Kinderkrippe pro Wochentag im Monat	€ 10,00
		Nachmittagsbetreuung Volksschule pro Tag	€ 7,00
	12) Friedhofsgebühren		0 7,00
	,	Jahresgebühr für ein Einzelgrab	
- X		Jahresgebühr für ein Familiengrab	€ 32,00
$\subseteq I$		Jahres für ein Urnengrab	€ 22,00
		Öffnen / Schließen eines NormalgrabesÖffnen / Schließen eines Grabes bei Erdbestattung einer Urne	€ 450,00 € 110,00
		Erstmalige Zuweisung eines Einzelgrabes	€ 110,00 € 110,00
		Erstmalige Zuweisung eines Familiengrabes	€ 160,00
		Erstmalige Zuweisung eines Urnengrabes	€ 110,00
		Benützung der Leichenhalle	€ 20,00
	13)	Alpgebühr für die Gemeindealpe pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener)	€ 42,00
			€ 42,00 € 63,00
	1.0\	pro Stück auswärtigem Vieh	•
	14)	Weideverzichtsentgelt Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m²	€ 0,90
		Einheimische (Gemeindebürger) welche auf dem beantragten Grundstück	C 0,50
		beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um	

€ 0,20 pro  $m^2$  Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentgelt von € 0,70 pro  $m^2$ .

Für die Benutzung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m² und Jahr			
Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter  Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit inkl. MWSt. festgesetzt.			12,00
Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw.  Betriebe wird mit inkl. MWSt. festgesetzt.			52,00
je <b>Fotokopie</b>	A4 schwarz	€	0,20
	A3 schwarz	€	0,30
			0,50
	CHIS HARRIS AND THE RESERVE OF THE PROPERTY OF		0,70
	Haushaltsaussendung mit 600 Stk. – Pauschale	€ 5	0,00
Die <b>Faxgebüh</b>	r beträgt	€	1,50
Biomüllsäcke	je Stück	€	0,20
Kompressorst	unden	€ 1	.5,00
Tarife für die	Kultursaalnutzung		
		€ 55	0,00
			0,00
c) Vereinsinte	rne Veranstaltungen mit Küchenbenützung	€ 25	0,00
d) Vereinsinte	rne Veranstaltungen ohne Küchenbenützung	€ 18	0,00
1.0		€ 15	0,00
f) Foyer bzw. Vorplatz ohne Küchenbenützung			0,00
g) Kostenersatz für Kaffeemaschine pro Kaffee			0,50
Für Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.			
Tarife für die	Turnsaalnutzung		
a) für Einheimische pro Stunde			7,00
c) für Auswärtige pro Stunde			0,00
	Für die Benüt wird folgende Stundensatz Der Stundens inkl. MWSt. for Der Stundens Betriebe wird inkl. MWSt. for je Fotokopie  Die Faxgebüh  Biomüllsäcke  Kompressorst  Tarife für die a) Kommerzie b) Kulturelle Volkereinsinte e) Foyer bzw. g) Kostenersa Für Kulturelle Veverrechnet. Sond stand getroffen von	Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter  Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit inkl. MWSt. festgesetzt.  Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw. Betriebe wird mit inkl. MWSt. festgesetzt.  je Fotokopie A4 schwarz	Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m² und Jahr

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Bruttobeträge, diese enthalten also die gesetzliche Umsatzsteuer.

Festgehalten wird, dass die laufenden Kanal- und Wasserbenützungsgebühren erst ab der nächsten Zählerablesung im Jahr 2017 auf EUR 2,25 bzw. EUR 0,90 erhöht werden.

Gem. § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, TGO, LGBI. Nr. 36, idF. LGBI.Nr. 90/2005 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 34 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Da auch die weiteren Bestimmungen der TGO beachtet wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend waren, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig. Die Sitzung war öffentlich, begann um 19.30 Uhr und war um 22.45 Uhr beendet. Die Sitzungsniederschrift ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung (§46 Abs. 4) unterfertigt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

/Päck Harald\

(Röck Harald)

Der Bürgermeister:

(Mayr Ingo)

Dieser Beschluss ist in der Zeit vom 9.12.16 bis 27.12.16 öffentlich kundgemacht worden. Es erfolgte kein Einspruch. Somit ist dieser Beschluss in Rechtskraft erwachsen und gültig.

Für die Gemeinde:

(Köll Petra)